

## Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 1124

2020\_1\_GSI\_Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen\_2018.GEF.1276

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ???.

Geändert: 860.1

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<b>Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)</b>			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	<b>I.</b>			
	<b>1 Allgemeine Bestimmungen</b>			
	<b>Art. 1</b> Gegenstand <sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt a den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Leistungsangeboten, die ihrem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf entsprechen, b die Finanzierung der Leistungsangebote. <sup>2</sup> Die Leistungsangebote für Menschen mit Behinderungen nach diesem Gesetz gelten als soziale Leistungsangebote nach dem Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG) <sup>1)</sup> . <sup>3</sup> Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, ist das SLG anwendbar.			
	<b>Art. 2</b> Grundsätze	<u>Ziele und Grundsätze</u>		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

<sup>1)</sup> BSG [860.2](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p><sup>1</sup> Die Leistungen nach diesem Gesetz a sollen den Menschen mit Behinderungen ein möglichst eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben sowie die gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen,</p> <p>b richten sich nach dem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf der Menschen mit Behinderungen,</p> <p>c sind qualitativ angemessen und wirkungsorientiert,</p> <p>d werden regelmässig auf das Erreichen der Ziele und auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft,</p> <p>e sind subsidiär zu behinderungsbedingten Leistungen Dritter, insbesondere von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privatversicherungen.</p> <p><sup>2</sup> Die verschiedenen Arten der Leistungsangebote sind durchlässig.</p>	<p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p> <p>c sind <u>wirksam, qualitativ angemessen zweckmässig und wirtschaftlich wirkungsorientiert</u>,</p> <p>d werden regelmässig auf das Erreichen der Ziele <u>nach den Buchstaben a bis c und auf ihre Wirtschaftlichkeit</u> überprüft,</p>	<p>a sollen den Menschen mit Behinderungen ein <del>mög-</del> <u>liehst</u> eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben sowie die gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen,</p>	<p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p> <p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i></p> <p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i></p>
	<p><b>Art. 3</b> Zuständigkeiten</p> <p><sup>1</sup> Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) stellt sicher, dass die erforderlichen Leistungsangebote für Menschen mit Behinderungen bereitstehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden können die GSI bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 unterstützen.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		Antrag Regierungsrat I	<sup>3</sup> (neu) Der Regierungsrat setzt eine beratende Kommission zur Begleitung und Evaluation der Umsetzung des Gesetzes, dessen Weiterentwicklung sowie der Bearbeitung weiterer Fragen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein.  <i>(i. V. m. Antrag zu Art. 63 Abs. 1)</i>	Antrag Regierungsrat I
	<b>Art. 4</b> Menschen mit Behinderungen <sup>1</sup> Als Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes gelten volljährige Personen, die Anspruch haben auf a eine Rente nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) <sup>1)</sup> , nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) <sup>2)</sup> oder nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG) <sup>3)</sup> oder b eine Hilflosenentschädigung nach IVG, UVG oder MVG.			

1) [SR 831.20](#)

2) [SR 832.20](#)

3) [SR 833.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p><sup>2</sup> Als Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Personen, die bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)<sup>1)</sup> Leistungen der Behindertenhilfe bezogen haben.</p> <p><sup>3</sup> Nicht erwerbstätige Minderjährige mit Behinderungen, die nach Artikel 8 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)<sup>2)</sup> als invalid gelten, haben dann einen Anspruch auf Leistungen dieses Gesetzes, wenn bis zum Eintritt der Volljährigkeit eine Lücke entstehen würde, die den Erfolg einer abgeschlossenen Massnahme gefährdet, und sie aufgrund ihrer Behinderungen a ein besonderes Volksschulangebot nach dem Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG)<sup>3)</sup> besucht und unmittelbar vor Erreichen der Volljährigkeit erfolgreich definitiv abgeschlossen haben oder</p>	<p>Antrag Regierungsrat I</p> <p><sup>3</sup> Rückweisung mit der Auflage, das KFSG indirekt so zu ändern, dass Assistenzleistungen im Sinne des BLG bis zur Volljährigkeit bezogen werden können.</p>	<p><sup>2bis</sup> (neu) <u>Als Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes gelten im Weiteren Menschen mit Behinderungen, welche die IV-Mindestbeitragsdauer nicht erfüllen und deswegen keine IV-Rente erhalten.</u></p>	<p>Antrag Regierungsrat I</p> <p>Antrag Regierungsrat I</p>

1) SR [831.10](#)

2) SR [830.1](#)

3) BSG [432.210](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>b die im Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)<sup>1)</sup> vorgesehenen Angebote genutzt und unmittelbar vor Erreichen der Volljährigkeit erfolgreich definitiv abgeschlossen haben.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung</p> <p>a weitere Personengruppen bestimmen, die als Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes gelten,</p> <p>b die Personengruppen unter Berücksichtigung des Grades der Hilflosigkeit oder einer eingeschränkten Handlungsfähigkeit nach Artikel 42<sup>quater</sup> IVG eingrenzen.</p>			
	<p><b>Art. 5</b> Begriffe</p> <p><sup>1</sup> Assistenzleistungen sind gegen Entgelt erbrachte ambulante personale Leistungen zur Deckung des individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs.</p> <p><sup>2</sup> Als Assistenzpersonen gelten natürliche Personen, die von Menschen mit Behinderungen angestellt sind und für sie Assistenzleistungen erbringen.</p> <p><sup>3</sup> Als Assistenzdienstleistende gelten natürliche oder juristische Personen, die von Menschen mit Behinderungen beauftragt sind und für sie Assistenzleistungen erbringen.</p> <p><sup>4</sup> Als Angehörige nach diesem Gesetz gelten</p> <p>a in direkter Linie Verwandte,</p> <p>b in der Seitenlinie Verwandte bis zum vierten Grad,</p> <p>c Ehegatten,</p>			

<sup>1)</sup> BSG [213.319](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>d eingetragene Partnerinnen und Partner,  e Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner,  f Schwägerinnen und Schwäger,  g Stiefeltern und Stiefkinder.  <sup>5</sup> Als Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner gelten nicht verheiratete Personen, die seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt leben oder die mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben.</p>			
	<b>2 Leistungen</b>			
	<b>2.1 Leistungsarten</b>			
	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Die Leistungsangebote nach diesem Gesetz umfassen  a personale Leistungen,  b nicht-personale Leistungen,  c ergänzende Leistungsangebote.  <sup>2</sup> Die Leistungen nach diesem Gesetz sollen Menschen mit Behinderungen die bedarfsorientierte Deckung ihres individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs ermöglichen.</p>			
	<b>2.2 Personale Leistungen</b>			
	<b>2.2.1 Definition</b>			
	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Personale Leistungen sind die gestützt auf den individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf erbrachten Leistungen, insbesondere:  a Betreuung,</p>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	a <u>Betreuung und persönliche Assistenz</u>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>b Begleitung,  c Beratung,  d Unterstützung bei der sozialen Teilhabe,  e Unterstützung bei der beruflichen Integration,  f Gesundheitsleistungen,  g Therapie,  h Unterstützung bei der Planung, Organisation und Abrechnung der personalen Leistungen.</p> <p><sup>2</sup> Sie werden nach dem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf abgestuft.</p> <p><sup>3</sup> Leistungserbringer personaler Leistungen sind</p> <p>a Wohnheime,  b andere betreute kollektive Wohnformen,  c Tagesstätten,  d Assistenzpersonen,  e Assistenzdienstleistende.</p>			
	<b>2.2.2 Leistungsansprüche</b>			
	<p><b>Art. 8</b>  Voraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Anspruch auf personale Leistungen haben Menschen mit Behinderungen nach Artikel 4, die</p> <p>a unter Vorbehalt von Artikel 20 Absatz 2 Wohnsitz sowie gewöhnlichen Aufenthalt im Kanton haben und</p> <p>b einen nicht anderweitig gedeckten individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf aufweisen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, wie hoch der Bedarf mindestens sein muss, damit ein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz besteht.</p>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<del><sup>2</sup> Er kann dabei eine Frist festlegen, innerhalb derselben bei neuer Wohnsitznahme im Kanton der Anspruch eingeschränkt werden kann.</del>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p><sup>3</sup> Er kann dabei eine Frist festlegen, innerhalb derselben bei neuer Wohnsitznahme im Kanton der Anspruch eingeschränkt werden kann.</p>	<p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>	<p>Während eines Jahres seit <u>Zuzug kann der Regierungsrat bei neuer Wohnsitznahme im Kanton den Anspruch einschränken.</u></p> <p><i>(i.V.m. Art. 8 Abs. 3)</i></p> <p><sup>2,3</sup> Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, wie hoch der Bedarf mindestens sein muss, damit ein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz besteht.</p>	<p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>
	<p><b>Art. 9</b> Beginn und Ende</p> <p><sup>1</sup> Der Anspruch auf personale Leistungen entsteht frühestens zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Zulassung nach Artikel 10.</p> <p><sup>2</sup> Der Anspruch erlischt</p> <p>a am Ende des Monats, in dem nicht mehr alle Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 8 erfüllt sind, oder</p> <p>b mit dem Tod.</p>	<p>b mit dem Tod, <u>unter Vorbehalt von Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe b.</u></p> <p><i>(i.V.m. Art. 35 Abs. 3 Bst. b)</i></p>		<p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i></p>
	<p><b>2.2.3 Bedarfsermittlungsverfahren</b></p>			
	<p><b>Art. 10</b> Gesuch um Zulassung</p> <p><sup>1</sup> Die Menschen mit Behinderungen stellen bei der zuständigen Stelle der GSI ein Gesuch um Zulassung zum Bedarfsermittlungsverfahren.</p>			



Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p><sup>2</sup> Die zuständige Stelle der GSI prüft, ob die Voraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sind.</p> <p><sup>3</sup> Sind die Voraussetzungen erfüllt, fordert die zuständige Stelle der GSI die Menschen mit Behinderungen auf, ein Gesuch um eine Leistungsgutsprache einzureichen.</p>			
	<p><b>Art. 11</b> Gesuch um eine Leistungsgutsprache</p> <p><sup>1</sup> Die Menschen mit Behinderungen reichen bei der zuständigen Stelle der GSI das Gesuch um eine Leistungsgutsprache ein.</p> <p><sup>2</sup> Zusammen mit dem Gesuch müssen sie nachweisen, dass sie sämtliche zweckbestimmten Beiträge und Leistungen insbesondere von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privatversicherungen beantragt und ausgeschöpft haben.</p> <p><sup>3</sup> Besteht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf zweckbestimmte Beiträge und Leistungen nach Absatz 2 und weigern sich die Menschen mit Behinderungen, diese zu beantragen oder auszuschöpfen, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.</p>	<p><sup>2</sup> Zusammen mit dem Gesuch müssen sie nachweisen, dass sie sämtliche zweckbestimmten Beiträge und Leistungen insbesondere von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privatversicherungen beantragt und ausgeschöpft haben.</p>		<p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i></p>
	<p><b>Art. 12</b> Sistierung des Verfahrens</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p><sup>1</sup> Besteht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf Beiträge und Leistungen nach Artikel 11 Absatz 2, liegt aber noch kein rechtskräftiger Entscheid vor, wird das Verfahren bis zum Vorliegen dieses Entscheides sistiert.</p> <p><sup>2</sup> Während der Dauer der Sistierung werden auf Gesuch hin vorsorgliche Beiträge nach Artikel 22 ausgerichtet.</p>			
	<p><b>Art. 13</b> Individuelle Bedarfsermittlung</p> <p><sup>1</sup> Die individuelle Bedarfsermittlung erfolgt anhand einer fachlich anerkannten Methodik unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und unter Beizug einer Fachperson und basiert auf der Erfassung der individuellen Lebenssituation.</p>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<p><sup>1</sup> Die individuelle Bedarfsermittlung erfolgt <u>durch eine von Leistungserbringern, Leistungsbeziehenden und Leistungsbestellern unabhängige Stelle</u> anhand einer fachlich anerkannten Methodik unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und unter Beizug einer Fachperson und basiert auf der Erfassung der individuellen Lebenssituation.</p>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
	<p><b>Art. 14</b> Bedarfsprüfungsstelle</p> <p><sup>1</sup> Die Bedarfsprüfungsstelle</p> <p>a prüft die Ergebnisse der individuellen Bedarfsermittlung,</p> <p>b bemisst den individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf,</p> <p>c gibt eine Empfehlung an die zuständige Stelle der GSI ab.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p><sup>2</sup> Die zuständige Stelle der GSI kann einer oder mehreren fachlich geeigneten Stellen die Aufgaben nach Absatz 1 übertragen. Diese Stellen sind von den Menschen mit Behinderungen und den Leistungserbringern unabhängig.</p> <p><sup>3</sup> Die GSI kann diese Aufgaben auch durch eine eigenständige Organisationseinheit selbst wahrnehmen.</p>			
	<p><b>Art. 15</b> Leistungsgutsprache</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI legt den Umfang der personalen Leistungen fest und verfügt die Leistungsgutsprache.</p> <p><sup>2</sup> Die Leistungsgutsprache wird in der Regel unbefristet erteilt.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann bei wesentlicher Änderung des Sachverhalts auf Gesuch hin oder jederzeit von Amtes wegen überprüft werden.</p>			
	<p><b>Art. 16</b> Elektronische Gesuchseinreichung</p> <p><sup>1</sup> In Abweichung von den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)<sup>1)</sup>, namentlich der Artikel 31 und 32 Absatz 2 VRPG, können die Gesuche nach Artikel 10 und 11 elektronisch eingereicht werden.</p>			
	<p><b>Art. 17</b> Mitwirkungs- und Auskunftspflichten und Folgen von Pflichtverletzungen</p> <p><sup>1</sup> Die Menschen mit Behinderungen sind verpflichtet, a bei der Ermittlung des individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs mitzuwirken,</p>			

<sup>1)</sup> BSG [155.21](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>b der zuständigen Stelle der GSI bzw. den von ihr beauftragten Dritten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen,</p> <p>c die im Laufe des Verfahrens involvierten Personen und Stellen zu ermächtigen, der zuständigen Stelle der GSI bzw. den von ihr beauftragten Dritten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen.</p> <p><sup>2</sup> Kommen die Menschen mit Behinderungen diesen Pflichten nicht nach, wird auf das Gesuch um eine Leistungsgutsprache nicht eingetreten; in Ausnahmefällen wird die Leistungsgutsprache aufgrund der vorhandenen Akten verfügt.</p>			
	<p><b>Art. 18</b> Kosten des Verfahrens</p> <p><sup>1</sup> Das Verwaltungsverfahren bis zur Erteilung oder Ablehnung einer Leistungsgutsprache ist für die Menschen mit Behinderungen kostenlos.</p>			
	<p><b>Art. 19</b> Ausführungsbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung</p> <p>a das Verfahren und die dafür zu verwendende digitale Lösung,</p> <p>b die Methodik zur Bedarfsermittlung,</p> <p>c den Beizug von Fachpersonen bei der Erfassung der individuellen Lebenssituation,</p>	<p>a das Verfahren und die dafür zu verwendende <u>barrierefreie</u> digitale Lösung,</p>		<p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i></p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>d den minimalen und den maximalen Leistungsbezug,</p> <p>e die Anforderungen an die Bedarfsprüfungsstelle,</p> <p>f die Aufgaben der Bedarfsprüfungsstelle.  <sup>2</sup> Er kann zudem Bestimmungen zur Subsidiarität durch Verordnung erlassen.</p>	<p>d den minimalen und den maximalen Leistungsbezug unter Berücksichtigung einer angemessenen Bedarfsdeckung und Einzelfallwürdigung,</p>		<p>Antrag Kommissionsmehrheit</p>
	<p><b>2.2.4 Leistungsbezüge</b></p>			
	<p><b>Art. 20</b>                      Wahlfreiheit  <sup>1</sup> Die Menschen mit Behinderungen haben im Rahmen ihrer Leistungsgutsprache unter Vorbehalt von Absatz 2 die Wahl zum Bezug personaler Leistungen nach Artikel 7 zur Deckung ihres individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs</p> <p>a bei Wohnheimen, anderen betreuten kollektiven Wohnformen oder Tagesstätten mit Standort im Kanton,                      b bei einer von ihnen angestellten Assistenzperson,                      c bei Assistenzdienstleistenden, die im Kanton tätig sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Leistungsbezug im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 20. September 2002 (IVSE)<sup>1)</sup> bleibt vorbehalten.</p>	<p>c bei Assistenzdienstleistenden, die im Kanton tätig sind.</p>		<p>Antrag Kommissionsmehrheit</p>

<sup>1)</sup> BSG [862.71-1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p><sup>3</sup> Die Wahl zum Leistungsbezug nach Absatz 1 Buchstabe c besteht unabhängig davon, bei welchem Leistungserbringer Leistungen nach Absatz 1 Buchstabe a bezogen werden.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat</p> <p>a kann den Leistungsbezug bei weiteren Leistungserbringern vorsehen,</p> <p>b kann die Wahl der möglichen Leistungserbringer in Abhängigkeit zum Bedarf einschränken,</p> <p>c legt fest, in welchen Fällen in der Regel einzig ein ambulanter oder einzig ein stationärer Leistungsbezug finanziert wird.</p>	<p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p> <p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>	<p><i>Rückweisung unter Auflage der Anpassung des Artikels, so dass mit der individuellen Leistungsgutsprache auch ein anderes als das vorgesehene Setting gewählt werden kann.</i></p> <p><i>(i. V.m. Art. 20 Abs. 4 Bst. c)</i></p> <p><i>c Rückweisung mit der Auflage Artikel so anzupassen, dass mit der individuellen Leistungsgutsprache auch ein anderes als das vorgesehene Setting gewählt werden kann.</i></p> <p><i>(i. V.m. Art. 20 Abs. 4 Bst. b)</i></p>	<p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p> <p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>
	<p><b>Art. 21</b> Freibetrag</p> <p><sup>1</sup> Für Kosten, die Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit ihrer Arbeitgeberrolle für Assistenzpersonen entstehen, kann ein Freibetrag von geringem Umfang gewährt werden.</p>	<p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>	<p><sup>1</sup> Für Kosten, die Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit ihrer Arbeitgeberrolle für Assistenzpersonen entstehen, <del>kann</del> <u>wird</u> ein Freibetrag <del>von geringem Umfang</del> gewährt werden.</p>	<p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen zur Übernahme der Kosten sowie die Höhe des Freibetrags durch Verordnung.</p>			
	<p><b>Art. 22</b>  Vorsorgliche Beiträge  <sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI kann auf Gesuch hin für die Zeit ab Beginn der Anspruchsberechtigung bis zur Leistungsgutsprache ausnahmsweise vorsorgliche Beiträge an Menschen mit Behinderungen ausrichten.  <sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>			
	<p><b>Art. 23</b>  Mitwirkungs-, Auskunfts- und Meldepflichten  <sup>1</sup> Die Menschen mit Behinderungen sind verpflichtet,  a der zuständigen Stelle der GSI die im Zusammenhang mit der Kontrolle der bezogenen Leistungen und der Abrechnungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen,  b die im Laufe des Verfahrens involvierten Personen und Stellen zu ermächtigen, der zuständigen Stelle der GSI die im Zusammenhang mit der Kontrolle der bezogenen Leistungen und der Abrechnungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p><sup>2</sup> Wesentliche Änderungen in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen sind von den Menschen mit Behinderungen und den Leistungserbringern der zuständigen Stelle der GSI zu melden. Von dieser Meldepflicht sind Assistenzpersonen ausgenommen.</p>	<p><sup>2</sup> Wesentliche Änderungen in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen sind von den Menschen mit Behinderungen und den Leistungserbringern der zuständigen Stelle der GSI zu melden. Von dieser Meldepflicht sind Assistenzpersonen <u>und Assistenzdienstleistende</u> ausgenommen.</p>		<p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i></p>
	<p><b>Art. 24</b> Pflichtverletzungen und Folgen <sup>1</sup> Kommen die Menschen mit Behinderungen trotz Aufforderung ihren Mitwirkungs-, Auskunfts- und Meldepflichten nicht nach, kann die zuständige Stelle der GSI eine Leistungskürzung verfügen.</p>			
	<p><b>Art. 25</b> Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen <sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI fordert Leistungen, die in Verletzung der Mitwirkungs-, Auskunfts- oder Meldepflicht unrechtmässig bezogen oder die zweckentfremdet verwendet worden sind, bei den Menschen mit Behinderungen oder bei den Leistungserbringern zurück. <sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, in welchen Fällen auf eine Rückforderung ausnahmsweise verzichtet werden kann.</p>			
	<b>2.2.5 Assistenzleistungen</b>			
	<p><b>Art. 26</b> Anforderungen</p>			



Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung Anforderungen an Assistenzpersonen oder Assistenzdienstleistende festlegen, namentlich Mindestvoraussetzungen an Ausbildung und Weiterbildung.</p>			
	<p><b>Art. 27</b>                      Beistandspersonen  <sup>1</sup> Personen, die als Berufsbeistandspersonen für Menschen mit Behinderungen eingesetzt worden sind, können für diese keine Assistenzleistungen nach Artikel 5 Absatz 1 erbringen.  <sup>2</sup> Andere Personen, die als Beistandspersonen für Menschen mit Behinderungen eingesetzt worden sind, können Assistenzleistungen nach Artikel 5 Absatz 1 erbringen, ausser es handelt sich um Leistungen im Rahmen der Mandatsführung in Form von Unterstützung bei der Planung, Organisation und Abrechnung der personalen Leistungen.  <sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Erbringung von Assistenzleistungen durch Beistandspersonen näher und kann diese weiter einschränken.</p>			
	<p><b>Art. 28</b>                      Angehörige  <sup>1</sup> Angehörige von Menschen mit Behinderungen können für diese nur in einem begrenzten Umfang Assistenzleistungen nach Artikel 5 Absatz 1 erbringen.  <sup>2</sup> Aufgaben, die im Rahmen einer Beistandschaft durch Angehörige erbracht werden, gelten nicht als Assistenzleistungen nach Artikel 5 Absatz 1.  <sup>3</sup> Der Regierungsrat                      a regelt den Umfang der Leistungen durch Angehörige, die erbracht und abgerechnet werden können,</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b kann die Erbringung von Assistenzleistungen von Angehörigen durch Verordnung an Bedingungen knüpfen oder weiter einschränken			
	<b>2.3 Nicht-personale Leistungen</b>			
	<p><b>Art. 29</b></p> <p><sup>1</sup> Nicht-personale Leistungen werden unabhängig vom individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf der einzelnen Menschen mit Behinderungen erbracht und beinhalten insbesondere</p> <p>a das Bereitstellen der erforderlichen Infrastruktur,</p> <p>b Hotellerieleistungen,</p> <p>c die Organisation und Administration im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer Leistung zugunsten von Menschen mit Behinderungen.</p> <p><sup>2</sup> Leistungserbringer nicht-personaler Leistungen sind</p> <p>a Wohnheime,</p> <p>b andere betreute kollektive Wohnformen,</p> <p>c Tagesstätten.</p>			
		d ( <i>neu</i> ) <u>Assistenzdienstleistungen</u>		Antrag Kommissionsmehrheit
	<b>2.4 Werkstätten und ergänzende Leistungsangebote</b>			
	<p><b>Art. 30</b></p> <p>Werkstätten</p> <p><sup>1</sup> Werkstätten sind marktwirtschaftlich orientierte Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, die geeignete Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen anbieten.</p>			
	<p><b>Art. 31</b></p> <p>Ergänzende Leistungsangebote</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p><sup>1</sup> Die ergänzenden Leistungsangebote dienen dem Zweck, die Wirksamkeit der kantonalen Versorgung von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen.</p> <p><sup>2</sup> Sie beinhalten insbesondere:</p> <p>a Informations- und Beratungsangebote,</p> <p>b Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen.</p>	<p>Antrag Regierungsrat I</p>    <p>Antrag Regierungsrat I</p>	<p>b Rückweisung unter der Auflage, eine Formulierung zu finden, die weder den Unterstützungsbedarf noch die Platzierung als anspruchsvoll benennt.</p> <p>c (neu) <u>Leistungen zur Sicherstellung des Einbezugs von Menschen mit Behinderungen</u></p>	<p>Antrag Regierungsrat I</p>    <p>Antrag Regierungsrat I</p>
	<p><b>Art. 32</b> Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen</p>  <p><sup>1</sup> Die GSI sichert die Bereitstellung von Plätzen in geeigneten Wohnheimen für volljährige Menschen mit Behinderungen, deren Platzierung sich besonders anspruchsvoll gestaltet.</p>	<p>Antrag Regierungsrat I</p>    <p>Antrag Regierungsrat I</p>	<p><b>Art. 32</b> Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen <del>für Menschen mit Behinderungen</del> mit besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf</p> <p>(i. V.m. Art. 31 Abs. 2 Bst. b)</p> <p><del><sup>1</sup> Die GSI sichert die Bereitstellung von Plätzen <u>das Angebot in geeigneten Wohnheimen</u> für volljährige Menschen mit Behinderungen, deren Platzierung sich besonders anspruchsvoll gestaltet mit besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf.</del></p> <p>(i. V.m. Art. 31 Abs. 2 Bst. b)</p>	<p>Antrag Regierungsrat I</p>    <p>Antrag Regierungsrat I</p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p><sup>2</sup> Die aufnehmenden Wohnheime arbeiten mit psychiatrischen Leistungserbringern in Form eines Case Managements zusammen und tauschen sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen regelmässig aus.</p> <p><sup>3</sup> Die zuständige Stelle der GSI kann eine geeignete unabhängige Stelle mit der Planung, Koordination und Beratung beauftragen; diese Stelle ist am Case Management nach Absatz 2 beteiligt.</p>	Antrag Regierungsrat I	<p><sup>2</sup> Die <del>aufnehmenden Wohnheime</del> <u>sozialpädagogischen Leistungserbringer</u> arbeiten mit psychiatrischen Leistungserbringern in Form eines Case Managements zusammen und tauschen sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen regelmässig aus.</p>	Antrag Regierungsrat I
	<b>2.5 Finanzierung</b>			
	<b>2.5.1 Personale Leistungen</b>			
	<p><b>Art. 33</b> Vergütung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt durch Verordnung Bedarfsstufen und Tarife für personale Leistungen aufgrund eines Normkostenansatzes fest.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, dass die Menschen mit Behinderungen sich an den Kosten der Leistungen nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beteiligen.</p>	<p>Antrag Regierungsrat I</p> <p>Antrag Regierungsrat I</p>	<p><sup>2</sup> Streichung</p> <p><sup>3</sup> <i>(neu)</i> <u>Der Regierungsrat achtet darauf, dass Menschen mit Behinderungen in der Lage sind, marktübliche und konkurrenzfähige Löhne zu bezahlen.</u></p>	<p>Antrag Regierungsrat I</p> <p>Antrag Regierungsrat I</p>
	<b>Art. 34</b> Abrechnung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p><sup>1</sup> Die Menschen mit Behinderungen oder die Leistungserbringer rechnen die im Rahmen der Leistungsgutsprache bezogenen Leistungen bei der zuständigen Stelle der GSI ab.</p> <p><sup>2</sup> Rechnen die Leistungserbringer die Leistungen direkt bei der zuständigen Stelle der GSI ab, sind diese durch die Menschen mit Behinderungen zu genehmigen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>			
	<p><b>Art. 35</b> Auszahlung</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI richtet die Beiträge für personale Leistungen den Menschen mit Behinderungen oder direkt den Leistungserbringern aus.</p> <p><sup>2</sup> Die Beiträge werden ausgerichtet</p> <p>a im Rahmen der Leistungsgutsprache bei effektivem Leistungsbezug, b in Ausnahmefällen nach Absatz 3 Buchstabe b.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung</p> <p>a die Auszahlungsmodalitäten, b die Fälle, in denen ausnahmsweise Beiträge ausgerichtet werden, ohne dass die personale Leistung tatsächlich erbracht werden konnte.</p>			<p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i></p>
	<p><b>Art. 36</b> Vorschusszahlung</p>			

b die Fälle, in denen ausnahmsweise Beiträge ausgerichtet werden, ohne dass die personale Leistung tatsächlich erbracht werden konnte, insbesondere beim Tod eines Menschen mit Behinderungen.

*(i. V. m. Art. 9 Abs. 2 Bst. b)*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p><sup>1</sup> Auf Gesuch hin kann die zuständige Stelle der GSI den Menschen mit Behinderungen durch Verfügung ausnahmsweise eine Vorschusszahlung höchstens im Umfang ihres durchschnittlichen monatlichen Unterstützungsbedarfs im ambulanten Bereich gemäss Leistungsgut-sprache gewähren.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Rückzahlung eines allfälligen Vorschusses im Todesfall des Menschen mit Behinderungen durch Verordnung.</p>			
	<b>2.5.2 Nicht-personale Leistungen</b>			
	<p><b>Art. 37</b> Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen</p> <p><sup>1</sup> Die Kosten der nicht-personalen Leistungen in Wohnheimen und anderen betreuten kollektiven Wohnformen sind in den Tarifen eingerechnet, die Menschen mit Behinderungen den Institutionen entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt Tarife für Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen sowie den Anteil für die Infrastruktur (Infrastrukturpauschale) durch Verordnung fest.</p> <p><sup>3</sup> Die Tarife können je nach Institutionstyp unterschiedlich sein.</p>			
	<p><b>Art. 38</b> Tagesstätten</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI gewährt Tagesstätten Beiträge für die nicht-personalen Leistungen.</p> <p><sup>2</sup> Beiträge erhalten Tagesstätten im Kanton, die über eine Anerkennung (Art. 54) verfügen und</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>a die Jahresrechnung auf der Grundlage des durch den Regierungsrat bestimmten Rechnungslegungsstandards führen,</p> <p>b das vom Regierungsrat bestimmte Kostenrechnungssystem anwenden,</p> <p>c der zuständigen Stelle der GSI den Investitionsanteil der Abgeltung abzüglich der Anlagenutzungskosten zur Kenntnis bringen sowie dessen Verwendung ausweisen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die Art und Höhe der Beiträge gestützt auf Normkosten sowie den Anteil für die Infrastruktur (Infrastrukturpauschale) durch Verordnung fest.</p> <p><sup>4</sup> Die Beiträge können je nach Zielgruppe und Qualitätsanforderungen unterschiedlich sein.</p>			
	<p><b>2.5.3 Werkstätten und ergänzende Leistungsangebote</b></p>			
	<p><b>Art. 39</b>  <small>Werkstätten</small>  <sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI gewährt Werkstätten Beiträge.  <sup>2</sup> Beiträge erhalten Werkstätten im Kanton, die über eine Anerkennung (Art. 54) verfügen und</p> <p>a die Jahresrechnung auf der Grundlage des durch den Regierungsrat bestimmten Rechnungslegungsstandards führen,</p> <p>b das vom Regierungsrat bestimmte Kostenrechnungssystem anwenden,</p> <p>c der zuständigen Stelle der GSI den Investitionsanteil der Abgeltung abzüglich der Anlagenutzungskosten zur Kenntnis bringen sowie dessen Verwendung ausweisen.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die Art und Höhe der Beiträge gestützt auf Normkosten sowie den Anteil für die Infrastruktur (Infrastrukturpauschale) durch Verordnung fest.</p> <p><sup>4</sup> Die Beiträge können je nach Zielgruppe und Qualitätsanforderungen unterschiedlich sein.</p>			
	<p><b>Art. 40</b> Ergänzende Leistungsangebote</p> <p><sup>1</sup> Die GSI kann im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge an Leistungserbringer von ergänzenden Leistungsangeboten gewähren.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt durch Verordnung die Art und Höhe der Beiträge gestützt auf Normkosten fest.</p>			
	<b>2.5.4 Leistungsverträge</b>			
	<p><b>Art. 41</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Gewährung von Beiträgen nach den Artikeln 38 bis 40 schliesst die zuständige Stelle der GSI Leistungsverträge mit den Leistungserbringern ab.</p> <p><sup>2</sup> Der Abschluss von Leistungsverträgen richtet sich nach dem SLG.</p>			
	<b>2.5.5 Investitionen und Rückerstattung der Infrastrukturpauschale</b>			
	<p><b>Art. 42</b> Investitionen</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzierung der Infrastruktur erfolgt grundsätzlich durch Infrastrukturpauschalen, die in den Tarifen für Wohnheime (Art. 37 Abs. 2) oder in den Beiträgen für Tages- und Werkstätten (Art. 38 Abs. 3 und 39 Abs. 3) enthalten sind.</p>			



Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Ausnahmefälle, in denen Investitionsbeiträge nach den Bestimmungen des SLG gewährt werden können.</p>			
	<p><b>Art. 43</b> Rückerstattung der Infrastrukturpauschale <sup>1</sup> Leistungserbringer haben in folgenden Fällen die nicht eingesetzten Infrastrukturpauschalen aus erhaltenen Staatsbeiträgen dem Kanton zurückzuerstatten: a bei einer Betriebsschliessung, b bei einer Veräusserung an Leistungserbringer ohne Anerkennung, c bei Aufgabe der Tätigkeit, d bei Verlust der Anerkennung nach Artikel 54 und 55. <sup>2</sup> Nicht zweckgemäss eingesetzte Infrastrukturpauschalen sind stets zurückzuerstatten.</p>			
	<b>3 Datenschutz</b>			
	<b>3.1 Datenbearbeitung</b>			
	<p><b>Art. 44</b> Grundsatz <sup>1</sup> Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Leistungserbringer dürfen Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorglichen Betreuung bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend erforderlich ist.</p>			
	<p><b>Art. 45</b> Datenbearbeitung im Zusammenhang mit Leistungsansprüchen</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p><sup>1</sup> Die folgenden Stellen dürfen Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung, die sie im Einzelfall für die Bedarfsermittlung, Prüfung, Berechnung und Gewährung von Leistungsansprüchen benötigen, bearbeiten und einander bekanntgeben:</p> <p>a die zuständige Stelle der GSI sowie die von ihr beauftragten Dritten,</p> <p>b die Bedarfsprüfungsstelle,</p> <p>c die Leistungserbringer nach diesem Gesetz mit Ausnahme von Assistenzpersonen,</p> <p>d die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausgleichskasse des Kantons Bern, die IV-Stellen nach der Gesetzgebung über die Invalidenversicherung, die Abteilung Militärversicherung der Suva, nach der Gesetzgebung über die Militärversicherung und die Unfallversicherer nach der Gesetzgebung über die Unfallversicherung beteiligen sich am Datenaustausch nach Absatz 1</p> <p>a gegenüber den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Einzelfall auf schriftliches und begründetes Gesuch hin,</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>b gegenüber den anderen Stellen, wenn die Menschen mit Behinderungen im Einzelfall schriftlich eingewilligt haben oder wenn das Einholen der Einwilligung nicht möglich ist und diese nach den Umständen als im Interesse der Menschen mit Behinderungen gegeben erachtet wird.</p> <p><sup>3</sup> Koordination und Datenaustausch nach Absatz 1 können im elektronischen Abrufverfahren erfolgen.</p> <p><sup>4</sup> Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist, können die Stellen nach Absatz 1 aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons folgende Daten abrufen, einschliesslich früherer Daten:</p> <p>a Angaben zu Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes oder der sozialen Hilfe,</p> <p>b Angaben zum Haushalt,</p> <p>c Angaben zur Gesundheit.</p>			
	<p><b>Art. 46</b> Datenbearbeitung im Zusammenhang mit der Steuerung und Finanzierung</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI darf die im Zusammenhang mit Leistungsansprüchen erhobenen Daten zur Versorgungsplanung sowie zur Berechnung und Überprüfung der Finanzierung nutzen.</p>			
	<p><b>Art. 47</b> Datenbearbeitung bei besonders anspruchsvollen Platzierungen</p>	Antrag Regierungsrat I	<p><b>Art. 47</b> Datenbearbeitung bei besonders anspruchsvollen Platzierungen für Menschen mit Behinderungen mit besonderem anspruchsvollem Unterstützungsbedarf</p> <p>(i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Bst. b)</p>	Antrag Regierungsrat I

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p><sup>1</sup> Die Wohnheime, die Plätze für besonders anspruchsvolle Platzierungen bereitstellen, die psychiatrischen Leistungserbringer, die Stelle nach Artikel 32 Absatz 3 und die Bedarfsprüfungsstelle nach Artikel 14 sind im Rahmen des Case Managements berechtigt, untereinander auch besonders schützenswerte Personendaten insbesondere über den psychischen oder körperlichen Gesundheitszustand der Menschen mit Behinderungen weiterzugeben und zu bearbeiten, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.</p>	<p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>	<p><sup>1</sup> Die Wohnheime, Plätze für besonders anspruchsvolle Platzierungen, die Angebote für Menschen mit Behinderungen mit besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf bereitstellen, die psychiatrischen Leistungserbringer, die Stelle nach Artikel 32 Absatz 3 und die Bedarfsprüfungsstelle nach Artikel 14 sind im Rahmen des Case Managements berechtigt, untereinander auch besonders schützenswerte Personendaten insbesondere über den psychischen oder körperlichen Gesundheitszustand der Menschen mit Behinderungen weiterzugeben und zu bearbeiten, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.</p> <p><i>(i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Bst. b)</i></p>	<p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>
	<p><b>Art. 48</b> Verwendung der AHV-Nummer <sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI, von ihr beauftragte Dritte, Leistungserbringer sowie die Bedarfsprüfungsstelle nach Artikel 14 sind berechtigt, die AHV-Nummer nach AHVG systematisch zu verwenden.</p>			
	<p><b>3.2 Datenlieferung</b></p>			
	<p><b>Art. 49</b> Tages- und Werkstätten</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p><sup>1</sup> Die Tages- und Werkstätten liefern der zuständigen Stelle der GSI innert ange-setzter Frist alle Daten, die erforderlich sind für</p> <p>a die Bedarfserhebung, Analyse, Planung und Wirkungskontrolle der Leistungsangebote,</p> <p>b die vergleichende Überprüfung der Qua-lität,</p> <p>c die vergleichende Überprüfung der Leis-tungskosten,</p> <p>d die Überprüfung der Einhaltung von ge-setzlichen Pflichten,</p> <p>e die Überprüfung der Erreichung von Zie-len und Wirkungen der Leistungsange-bote sowie der Kennzahlen,</p> <p>f die Überprüfung der Abgeltung der Leis-tungsangebote.</p> <p><sup>2</sup> Die Daten über die Leistungsempfänge-rinnen und Leistungsempfänger sowie Personaldaten sind in anonymisierter Form zu liefern.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelhei-ten durch Verordnung. Er kann insbeson-dere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung regeln.</p>			
	<p><b>Art. 50</b> Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen</p> <p><sup>1</sup> Die Datenlieferungspflicht für Wohn-heime und andere betreute kollektive Wohnformen richtet sich nach dem SLG.</p>			
	<p><b>4 Steuerung</b></p>			
	<p><b>Art. 51</b></p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p><sup>1</sup> Die Ermittlung des bedarfsorientierten Angebots an ambulanten und stationären Leistungen für volljährige Menschen mit Behinderungen erfolgt anhand einer periodisch durch die GSI zu erstellenden Versorgungsplanung.</p> <p><sup>2</sup> Die Leistungserbringer wirken an der Versorgungsplanung mit und stellen insbesondere die für die Planung grundlegenden Informationen zur Verfügung.</p>	<p><sup>1</sup> Die Ermittlung des bedarfsorientierten Angebots an ambulanten und stationären Leistungen für volljährige Menschen mit Behinderungen erfolgt anhand einer periodisch durch die GSI zu erstellenden Versorgungsplanung, <u>unter besonderer Berücksichtigung der Förderung und Entwicklung ambulanter Leistungen.</u></p> <p><sup>3</sup> <i>(neu)</i> <u>Die Menschen mit Behinderungen beziehungsweise deren Verbände werden bei der Versorgungsplanung miteinbezogen.</u> <i>Antrag Regierungsrat I</i></p>	<p><sup>4</sup> <i>(neu)</i> <u>Die beratende Kommission gemäss Art. 3 Abs. 3 [neu] wirkt an der Versorgungsplanung mit. Die grundlegenden Informationen sind durch die GSI zu erheben und der beratenden Kommission zur Verfügung zu stellen.</u></p> <p><i>(Eventualantrag i.V.m. Art. 3 Abs. 3)</i></p>	<p>Antrag Kommissionsmehrheit</p> <p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i></p> <p><i>Antrag Regierungsrat I</i></p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<b>5 Bewilligungspflicht, Meldepflicht und Anerkennung</b>			
	<b>5.1 Bewilligungspflicht</b>			
	<b>Art. 52</b>  <sup>1</sup> Die Bewilligung, Aufsicht und betrieblichen Pflichten von Wohnheimen und anderen betreuten kollektiven Wohnformen richten sich nach den Bestimmungen des SLG, soweit dieses Gesetz keine besonderen Voraussetzungen vorsieht.			
	<b>5.2 Meldepflicht</b>			
	<b>Art. 53</b>  <sup>1</sup> Assistenzdienstleistende sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung und -bemessung, Kontrolle der erbrachten Leistungen und Abrechnungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen.			
	<b>5.3 Anerkennung</b>			
	<b>Art. 54</b> Erteilung <sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI kann Institutionen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) <sup>1)</sup> eine befristete Anerkennung erteilen, wenn a das Angebot der Institution einem ausgewiesenen Bedarf des Kantons entspricht, b die Institution die Anerkennungsvoraussetzungen nach IFEG erfüllt.			

<sup>1)</sup> SR [831.26](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p><sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Anerkennung.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung und legt weitere Voraussetzungen fest.</p>			
	<p><b>Art. 55</b> Entzug</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI entzieht einer Institution die Anerkennung, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen.</p>			
	<b>6 Rechtspflege und Strafbestimmungen</b>			
	<b>6.1 Rechtspflege</b>			
	<p><b>Art. 56</b></p> <p><sup>1</sup> Die Verfahren richten sich nach den Vorschriften des VRPG, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.</p>			
	<b>6.2 Strafbestimmungen</b>			
	<p><b>Art. 57</b> Unrechtmässige Leistungen</p> <p><sup>1</sup> Wer Leistungen oder Beiträge des Kantons durch falsche oder unvollständige Angaben oder durch Verschweigen von Tatsachen erwirkt, wird mit Busse bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Fahrlässiges Handeln ist nicht strafbar.</p>			
	<p><b>Art. 58</b> Verletzung anderer Pflichten aus diesem Gesetz</p> <p><sup>1</sup> Verletzt ein Leistungserbringer andere ihm in diesem Gesetz auferlegte Pflichten, werden die verantwortlichen Personen mit Busse bis 60'000 Franken und im Wiederholungsfall mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft.</p>			



Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p><b>Art. 59</b> Widerhandlung in Betrieben  <sup>1</sup> Ist die strafbare Handlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen, Gebühren und Kosten.  <sup>2</sup> Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.</p>			
	<b>7 Ausgabenbewilligungen</b>			
	<p><b>Art. 60</b> Rahmenkredit  <sup>1</sup> Der Grosse Rat beschliesst in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Werkstätten und der ergänzenden Leistungsangebote.</p>			
	<p><b>Art. 61</b> Investitionsbeiträge, Bürgschaften und Darlehen  <sup>1</sup> Die Ausgaben für Investitionsbeiträge, Bürgschaften und Darlehen werden vom Regierungsrat bewilligt.  <sup>2</sup> Er kann diese Befugnis durch Verordnung ganz oder teilweise der GSI übertragen.</p>			
	<p><b>Art. 62</b> Personale und nicht-personale Leistungen  <sup>1</sup> Die Ausgaben für die personalen und die nicht-personalen Leistungen werden vom Regierungsrat bewilligt.  <sup>2</sup> Er kann diese Befugnis durch Verordnung ganz oder teilweise der GSI übertragen.</p>			
	<b>8 Ausführungsbestimmungen</b>			
	<p><b>Art. 63</b>   <sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		Antrag Regierungsrat I	<p><sup>1bis</sup> (neu) <u>Die in Art. 3 Abs. 3 erwähnte beratende Kommission setzt sich paritätisch zusammen aus Menschen mit Behinderungen sowie Vertreterinnen und Vertretern der Behindertenorganisationen, des Kantons, der Gemeinden und der Leistungserbringenden.</u></p> <p>(Eventualantrag i.V.m. Minderheitsantrag zu Art. 3 Abs. 3)</p>	Antrag Regierungsrat I
		Antrag Regierungsrat I	<p><sup>1ter</sup> (neu) <u>Modellversuche gemäss Art. 78 und 79 SLG werden durch die beratende Kommission zur Umsetzung empfohlen und begleitet. Erkenntnisse aus den Modellversuchen sind in den zukünftigen Ausführungsbestimmungen zu berücksichtigen.</u></p> <p>(Eventualantrag i.V.m. Minderheitsantrag zu Art. 3 Abs. 3)</p>	Antrag Regierungsrat I

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p><sup>2</sup> Er kann die an ihn in diesem Gesetz übertragenen Regelungsbefugnisse unter Beachtung der Delegationsvoraussetzungen von Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)<sup>1)</sup> ganz oder teilweise der GSI übertragen.</p>			
	<b>9 Übergangsbestimmungen</b>			
	<b>9.1 Einführungszeit</b>			
		<p><b>Art. 63<sup>bis</sup> (neu)</b> Evaluation</p> <p><u><sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI führt eine Evaluation zur Wirkung und Vollzug des Gesetzes durch. Der Bericht wird spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Einführungszeit dem Grossen Rat vorgelegt.</u></p>	Antrag Regierungsrat I	Antrag Regierungsrat I
	<p><b>Art. 64</b> Dauer und Überführung</p> <p><sup>1</sup> Die ersten vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten als Einführungszeit.</p>	<p><i>Rückweisung mit der Auflage, eine Härtefallregelung während einer angemessenen Frist vorzusehen für Leistungserbringer, die nach der Einführung der IHP Bedarfsermittlung in finanzielle Schwierigkeiten geraten.</i></p>		Antrag Kommissionsmehrheit

<sup>1)</sup> BSG [152.01](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p><sup>2</sup> Die zuständige Stelle der GSI legt für die Überführung Phasen fest und teilt diesen die Menschen mit Behinderungen und die Leistungserbringer zu.</p> <p><sup>3</sup> Die Menschen mit Behinderungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ambulante Leistungen in Anspruch nehmen, beziehen die bisherigen Leistungen, bis das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung nach diesem Gesetz rechtskräftig abgeschlossen ist.</p>			
	<p><b>Art. 65</b> Leistungsverträge</p> <p><sup>1</sup> Nach bisherigem Recht geschlossene Leistungsverträge und ergangene Verfügungen verlieren spätestens nach Ablauf der Einführungszeit ihre Gültigkeit.</p> <p><sup>2</sup> Die GSI stellt während der Einführungszeit die erforderlichen Angebote für volljährige Menschen mit Behinderungen bereit. Dabei orientiert sie sich an den bisher finanzierten Angeboten.</p> <p><sup>3</sup> Zu diesem Zweck kann die zuständige Stelle der GSI Leistungsverträge mit Leistungserbringern nach diesem Gesetz abschliessen und Betriebsbeiträge gewähren.</p>			
	<p><b>Art. 66</b> Festlegung von Beiträgen gestützt auf Normkosten</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die Beiträge gestützt auf Normkosten nach Artikel 38 Absatz 3, 39 Absatz 3 und 40 Absatz 2 spätestens für das dritte Jahr der Einführungszeit durch Verordnung fest.</p>			
	<p><b>Art. 67</b> Ausgabenbewilligungen</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p><sup>1</sup> Der Grosse Rat entscheidet erstmalig für das zweite Jahr der Einführungszeit über einen Rahmenkredit nach Artikel 60.</p> <p><sup>2</sup> Bis dahin werden die entsprechenden Ausgaben für die Finanzierung der Werkstätten und der ergänzenden Leistungsangebote abschliessend durch den Regierungsrat bewilligt.</p> <p><sup>3</sup> Die Betriebsbeiträge, die im Rahmen eines Leistungsvertrags nach Artikel 65 Absatz 3 gewährt werden, werden abschliessend vom Regierungsrat bewilligt. Er kann diese Befugnis der GSI übertragen.</p>			
	<p><b>9.2 Altrechtlich gewährte Investitionsbeiträge</b></p>			
	<p><b>Art. 68</b> Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Leistungserbringer ausgerichtete Investitionsbeiträge nach der Sozialhilfegesetzgebung gilt eine Amortisationsdauer von 25 Jahren ab dem Zeitpunkt des Kreditbeschlusses der bisher zuständigen Behörde.</p> <p><sup>2</sup> Investitionsbeiträge nach Absatz 1 sind im Verhältnis zu der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verstrichenen Amortisationsdauer zurückzuerstatten.</p> <p><sup>3</sup> In Härtefällen kann der Regierungsrat Leistungserbringer ganz oder teilweise von der Rückerstattungspflicht befreien.</p>			
	<p><b>Art. 69</b> Rückerstattungsmodalitäten</p> <p><sup>1</sup> Die Leistungserbringer haben die Möglichkeit, den nach Artikel 68 Absatz 2 rückerstattungspflichtigen Betrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zurückzubezahlen.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p><sup>2</sup> Für Wohnheime, die den rückzahlungspflichtigen Betrag nicht oder nur teilweise zurückzahlen, kann die Rückzahlung mit einer teilweisen oder vollständigen Kürzung der in den Tarifen nach Artikel 37 Absatz 2 enthaltenen Infrastrukturpauschale erfolgen; die Kürzung erfolgt, bis der rückzahlungspflichtige Betrag vollständig getilgt ist.</p> <p><sup>3</sup> Für Tages- und Werkstätten, die den rückzahlungspflichtigen Betrag nicht oder nur teilweise zurückzahlen, kürzt die zuständige Stelle der GSI die vorgesehene Abgeltung höchstens im Umfang der Infrastrukturpauschale, bis der rückzahlungspflichtige Betrag vollständig getilgt ist.</p>			
	<b>10 Schlussbestimmungen</b>			
	<p><b>Art. 70</b> Änderung eines Erlasses</p> <p><sup>1</sup> Das Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)<sup>1</sup> wird geändert.</p>	<p><b>Art. 70</b> Änderung eines von Erlasses</p> <p><u>Folgende Erlasse werden geändert:</u></p> <p><u>a Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)<sup>2</sup></u></p> <p><u>b Gesetz über die sozialen Leistungsangebote vom 09.03.2021 (SLG)<sup>3</sup></u></p>		<p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i></p>
	<p><b>Art. 71</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>			
	<b>II.</b>			

1) BSG [860.1](#)  
2) BSG [860.1](#)  
3) BSG 860.2

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Der Erlass <a href="#">860.1</a> Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
<p><b>Art. 4</b> Massnahmen</p> <p><sup>1</sup> Zum Erreichen des Zwecks und der Wirkungsziele der Sozialhilfe werden die in diesem Gesetz vorgesehenen Massnahmen getroffen.</p> <p><sup>2</sup> Zu den Massnahmen gehören insbesondere das Bereitstellen der Leistungsangebote der individuellen Sozialhilfe, der Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen sowie das Gewähren von Leistungen.</p>	<p><sup>2</sup> Zu den Massnahmen gehören insbesondere das Bereitstellen der Leistungsangebote der individuellen Sozialhilfe, <del>der Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen</del> sowie das Gewähren von Leistungen.</p>			
<p><b>Art. 14</b> Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion</p> <p><sup>1</sup> Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion</p> <p>a konkretisiert die Ziele der Sozialhilfe und sorgt für deren Umsetzung,</p> <p>b erhebt und analysiert regelmässig den Bedarf an Leistungsangeboten,</p> <p>c plant und koordiniert bedarfsgerechte Leistungsangebote,</p> <p>d stellt die erforderlichen Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen bereit,</p> <p>e überprüft regelmässig die Wirkung und die Qualität der Leistungsangebote,</p> <p>f ...</p> <p>g berät die Gemeinden in Vollzugsfragen,</p> <p>h erlässt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Vorschriften für das Controlling der Gemeinden,</p>	<p>b <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
i vollzieht die interkantonale und internationale Sozialhilfe, k erfüllt weitere Aufgaben nach diesem Gesetz.				
<b>Art. 15</b> Gemeinden 1 Die Gemeinden stellen nach den kantonalen Vorgaben die individuellen Leistungsangebote bereit. Sie vollziehen die individuelle Sozialhilfe und überprüfen regelmässig die Wirkung der Leistungsangebote. 2 Sie unterstützen die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion beim Bereitstellen von Leistungsangeboten für erwachsene Menschen mit Behinderungen. 3 Sie können auf eigene Kosten Leistungsangebote bereitstellen, die über die kantonalen Vorgaben hinausgehen.	2 <i>Aufgehoben.</i>			
<b>Art. 17</b> 2. Aufgaben 1 Die Sozialbehörde legt die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes fest. 2 Sie beaufsichtigt den Sozialdienst, indem sie insbesondere a die Organisation des Sozialdienstes in Bezug auf die Regelung der Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe und Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Leistungen prüft,				



Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>b regelmässig Dossiers von Personen, die Leistungen des Sozialdienstes beziehen oder bezogen haben, hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben überprüft; sie kann zu diesem Zweck verlangen, dass ihr der Sozialdienst eine namentliche Liste der Dossiers aushändigt,</p> <p>c Massnahmen zur Behebung festgestellter Mängel ergreift, soweit sie dazu zuständig ist,</p> <p>d vom Sozialdienst die Behebung festgestellter Mängel verlangt oder dem zuständigen Gemeindeorgan Massnahmen vorschlägt, wenn sie dafür nicht selber zuständig ist.</p> <p><sup>3</sup> Sie unterstützt den Sozialdienst in seiner Aufgabenerfüllung, indem sie</p> <p>a grundsätzliche Fragen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe beurteilt und entscheidet,</p> <p>b konsultativ Stellung zu Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich des Sozialdienstes nimmt.</p> <p><sup>4</sup> Sie nimmt Controlling- und Planungsaufgaben wahr, indem sie den Bedarf an Leistungsangeboten in der Gemeinde erhebt und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion über ihre Arbeit und diejenige des Sozialdienstes Bericht erstattet.</p> <p><sup>5</sup> Die Gemeinden können der Sozialbehörde Aufgaben im Bereich der sozialen Leistungsangebote übertragen.</p>	<p><sup>5</sup> Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p><sup>6</sup> Die Sozialbehörde orientiert regelmässig die Gemeinden, für die sie zuständig ist, über alle wesentlichen Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p>	<p><i>[FR: geändert]</i></p>			
<p><b>4 Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen</b></p>	<p><b>4 Aufgehoben.</b></p>			
<p><b>4.1 Allgemeines</b></p>	<p><b>4.1 Aufgehoben.</b></p>			
<p><b>Art. 58</b> Leistungsangebote <sup>1</sup> Für die Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen gelten die Bestimmungen des SLG. <sup>2</sup> Die Bereitstellung und Finanzierung der Leistungsangebote richtet sich nach diesem Gesetz. <sup>3</sup> ...</p>	<p><b>Art. 58 Aufgehoben.</b></p>			
<p><b>4.3 Leistungsangebote im Einzelnen</b></p>	<p><b>4.3 Aufgehoben.</b></p>			
<p><b>Art. 67</b> Behinderungsbedingter Pflege- und Betreuungsbedarf bei Erwachsenen <sup>1</sup> Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion stellt die erforderlichen Angebote für erwachsene Menschen mit einem behinderungsbedingten Pflege- und Betreuungsbedarf bereit. <sup>2</sup> Zu den Angeboten gehören insbesondere die Leistungen von a Beratungs- und Informationsstellen, b Wohn- und Pflegeheimen, c ... d geschützten Werkstätten, e Beschäftigungs- und Tagesstätten, f Assistenzdiensten, g Transportdiensten.</p>	<p><b>Art. 67 Aufgehoben.</b></p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
3 ...				
<b>4.4 Finanzierung</b>	<b>4.4 Aufgehoben.</b>			
<b>Art. 74</b> Abgeltung von Leistungen 1 Die Abgeltung von Leistungen der Leistungserbringer erfolgt durch Beiträge des Kantons an die Leistungserbringer oder an die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger. 2 Die Beiträge werden durch Vertrag oder durch Verfügung gewährt. 3 ... 4 ...	<b>Art. 74 Aufgehoben.</b>			
<b>Art. 74a</b> Beiträge an Leistungserbringer 1 Beiträge an Leistungserbringer können als Betriebs- oder Investitionsbeiträge gewährt werden. Der Regierungsrat kann Vorschriften über die für die Beitragsgewährung anrechenbaren Kosten erlassen. 2 Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann Leistungserbringern Beiträge an die Kosten der Liquidation von Leistungsangeboten sowie zur sozialverträglichen Ausgestaltung eines Stellenabbaus ausrichten.	<b>Art. 74a Aufgehoben.</b>			
<b>Art. 74b</b> Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger	<b>Art. 74b Aufgehoben.</b>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p><sup>1</sup> Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann Beiträge an Personen gewähren für die Inanspruchnahme von Leistungsangeboten, soweit diese nicht mit Eigenleistungen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, mit Leistungen Dritter oder mit Betriebsbeiträgen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion finanziert werden können.</p> <p><sup>2</sup> Sie gewährt die Beiträge aufgrund einer individuellen Bedarfsabklärung durch Verfügung.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann Vorschriften erlassen über</p> <p>a das Verfahren für die Bedarfsabklärung und</p> <p>b die für die Beitragsgewährung anrechenbaren Kosten.</p>				
<p><b>Art. 76</b> Beiträge des Kantons</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton gewährt Beiträge an die Leistungserbringer, die im Auftrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Leistungen anbieten und erbringen.</p> <p><sup>2</sup> Die entsprechenden Ausgaben werden abschliessend vom Regierungsrat bewilligt.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion übertragen.</p>	<p><b>Art. 76 Aufgehoben.</b></p>			
		<p><u>Der Erlass <a href="#">860.2 Gesetz über die sozialen Leistungsangebote vom 09.03.2021 (SLG)</a> wird wie folgt geändert:</u></p>		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p><b>Art. 80</b></p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Stelle der GSI kann Massnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen ergreifen, wenn die Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses in den Betrieben der Leistungserbringer nach Absatz 2 gefährdet ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Aus- und Weiterbildung gelten für folgende Leistungserbringer:</p> <p>a Wohn- und Pflegeheime für Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf,</p> <p>b Spitex-Organisationen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die nichtuniversitären Gesundheitsberufe durch Verordnung.</p>		<p><i>Rückweisung mit der Auflage, das SLG indirekt so zu ändern, dass weitere Dienstleister zur Aus- und Weiterbildung verpflichtet werden können.</i></p>		<p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i></p>
	<b>III.</b>			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	<b>IV.</b>			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 6. Juli 2022	Bern, 25. Oktober 2022		Bern, 2. November 2022
	Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Häsler Der Staatsschreiber: Auer	Im Namen der Kommission Der Präsident: Zimmerli		Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Häsler Der Staatsschreiber: Auer